

# **BGer 6B\_904/2025 vom 12. November 2025**

Bundesgericht, 2025-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_904\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_904_2025)

FR: TF 6B\_904/2025 du 12 novembre 2025

IT: TF 6B\_904/2025 del 12 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin wendet sich mit Eingabe vom 6. November 2025 gegen den Strafbefehl vom 31. Oktober 2025 und verlangt dessen Überprüfung durch das Bundesgericht, wobei insbesondere ihre finanzielle Notlage und die Mitverantwortung ihres Ehemannes zu berücksichtigen seien. Indessen ist der fragliche Strafbefehl nicht letztinstanzlich ( Art. 80 Abs. 1 BGG ). Dagegen ist gemäss der Rechtsmittelbelehrung des Strafbefehls Einsprache bei der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen zu erheben, was die Beschwerdeführerin nach ihren eigenen Angaben getan hat und weshalb sich eine Weiterleitung ihrer Eingabe an die zuständige Staatsanwaltschaft erübrigt. Auf die Eingabe an das Bundesgericht ist im Lichte des soeben Ausgeführten in Anwendung von Art. 80 Abs. 1 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.